

## **Stelle einer staatlich anerkannten Erzieher/in**

Die Gemeinde Bestensee sucht **zum nächst möglichen Zeitpunkt** eine/n motivierte/n und engagierte/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in für die Mitarbeit in unseren Kindertageseinrichtungen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden befristet für vorerst 2 Jahre mit der Option der Festanstellung.

Wir erwarten von den Bewerberinnen/Bewerbern:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- Einfühlungsvermögen und pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern
- hohe Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Kreativität bei der Gestaltung der Betreuungsangebote
- sichere Kommunikation mit den Eltern
- Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Vorlage eines aktuellen Gesundheitszeugnisses
- Nachweis über einen aktuellen Ersthelferlehrgang

Die Bewerberin/den Bewerber erwartet:

- eine anspruchsvolle und interessante Arbeit mit Kindern
- vielseitige Gestaltungs- und Angebotsmöglichkeiten
- ein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- Vergütung nach Entgeltgruppe S 8a

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Lichtbild, Referenzen, Zeugniskopien, sonstige Qualifizierungsnachweise, erweitertes Führungszeugnis, aktueller Gesundheitspass nach IfSG, aktuelle Erste-Hilfe-Bescheinigung)

bis zum Freitag, 01.06.2018, 12.00 Uhr an:

Gemeinde Bestensee  
Hauptamt  
Eichhornstraße 4-5  
15741 Bestensee

Es erfolgt keine schriftliche Eingangsbestätigung der Bewerbungen. Email-Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerber, die in die engere Auswahl kommen werden durch uns über die weitere Verfahrensweise schriftlich informiert. Es wird gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen. Aus Kostengründen werden übersandte Unterlagen nicht zurückgeschickt. Eine Rücksendung erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.